

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- Änderung des Bebauungsplan 09 Dillberg -

Gemeinde Postbauer-Heng

2026



Erfassungen und Bericht: Büro Genista – Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt

Auftraggeber: **Markt Postbauer-Heng**
Bauverwaltung
Centrum 3
92353 Postbauer-Heng

Auftragszeitraum: April 2026 – Oktober 2026

1. Allgemeine Daten

1.1 Begehungen: 03.04.26, 18.04.26, 14.05.26, 07.06.26, 20.06.2026

1.2 Erläuterungen zu verwendeten Abkürzungen:

Erläuterungen zu verwendeten Abkürzungen:

RLBy	-	Rote Liste Bayern
RLD	-	Rote Liste Deutschland
VS	-	Vogelschutzrichtlinie
BG		Bundesnaturschutzgesetz
b		besonders geschützte Art
s		streng geschützte Art
RL1	-	vom Aussterben bedrohte Art
RL2	-	stark gefährdete Art
RL3	-	gefährdete Art
RLG	-	Gefährdung anzunehmen
D	-	Datenlage defizitär
V	-	Vorwarnliste (kein Rote-Liste-Status)

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Im Rahmen der saP werden alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten sowie die europäischen Brutvogelarten abgeprüft.

Bei den Begehungen im Jahr 2026 wurden vor allem Brutvögel erfasst und eine Einschätzung bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen und deren Lebensräume durchgeführt. Alle weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden bei den genannten Begehungen miterfasst bzw. einer Abschätzung unterzogen.

3. Maßnahmenbeschreibung

Der Markt Postbauer-Heng beabsichtigt die Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 09 „Dillberg“ aus dem Jahr 1976 mit dem Ziel der Steuerung einer geordneten Nachverdichtung im Sinne der Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen im Geltungsbereich. Anlass ist eine konkrete Bauanfrage und die Beschränkung der Bebaubarkeit durch die bestehenden Festsetzungen im Bebauungsplan.

Das Planungsgebiet liegt im Nordosten von Postbauer-Heng am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Dillberg. Nördlich und westlich grenzen an den Geltungsbereich landwirtschaftliche Flächen. Im Osten schließen an den bestehenden Gartenflächen Waldbestände an. Die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Forstbestände sind Teil des LSG "Dillberg-Heinrichsberg" (LSG-00553.01).

Im Südosten setzen sich die Gartenbereiche der Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereichs liegen, fort. Östlich dieser Grundstücke verläuft hinter einer Hecke ein landwirtschaftlicher Weg in Richtung der Waldbestände des Landschaftsschutzgebiets. Im Süden wird der Geltungsbereich durch die Ortsstraße begrenzt. Weiter im Süden setzt sich die Bebauung des Ortsteils Dillberg fort.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,3 ha und beinhaltet die Flurstücke Nrn.:

1248, 1248/2, 1248/3, 1248/4, 1248/5, 1248/6, 1248/7, 1249/4, 1237, 1238/1, 1238/2, 1238/3, 1237/3 sowie Teilflächen der Flurstücke Nrn. 1217, 1237/2, 1237/4, 1238, und 1248/1, alle Gemarkung Dillberg.

In nachfolgender Karte ist das Gebiet für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersichtlich:



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Planungsgebietes

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Potentialanalyse anhand der vorhandenen Habitatstrukturen durchgeführt.

Im Siedlungsbereich finden sich unterschiedlichste Gebäude, welche ältere Bauernhäuser mit ortstypischen Strukturen (Fensterläden etc.) ebenso wie Gebäude aus den 70er Jahren, modernere Bauten aus der jüngeren Vergangenheit und typische Holzschuppen umfassen. Somit besteht für Fledermausarten des Siedlungsbereiches grundsätzlich eine hohe Auswahl unterschiedlicher Typen an Sommerquartieren. Diese umfassen Dachbodenbereiche, Fensterläden, Schalungen an Gebäuden, Hohlblocksteine an und in Scheunen und andere Versteckmöglichkeiten. In einigen Gärten finden sich zudem Vogelnisthilfen und ältere Bäume, welche ebenfalls als Sommerquartier in Frage kommen. Da eine Kontrolle der einzelnen Grundstücke mit den dazugehörigen Gebäuden und Bäumen nicht durchgeführt werden konnte, liegen keine genauen Angaben zur Wertigkeit und Anzahl von potentiellen Sommerquartiermöglichkeiten vor. Ein Potential für das Vorkommen unterschiedlicher Fledermausvorkommen, insb. von Gebäudebesiedlern ist jedenfalls gegeben. Im nahen Umfeld finden sich in den Sandsteinstollen am Dillberg bekannte Winterquartiervorkommen, welche auch Gebäudebesiedler, wie Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr und Mopsfledermaus umfassen. Das Umfeld des Wohngebietes bietet zudem günstige Jagdhabitate für Fledermäuse. Somit ist im Gebiet durchaus mit Wochenstubenvorkommen zu rechnen. Dies muss bei entsprechenden Um- und Neubaumaßnahmen berücksichtigt werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind im Wirkraum nicht zu erwarten und konnten bei den Erfassungen auch nicht festgestellt werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Baumaßnahmen, welche den Umbau oder die Entfernung von Gebäuden oder älteren Bäumen betreffen müssen gesondert untersucht und entsprechend den Befunden bewertet werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Derartige Maßnahmen können erst festgelegt werden, wenn entsprechende Funde von Quartieren mit Fledermausarten nachgewiesen werden.

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte*, *Schlingnatter*, *Zauneidechse*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) konnten bei den Erfassungen nicht festgestellt werden und sind im Gebiet auch nicht zu erwarten, da entsprechende Lebensräume fehlen. Die Gartengrundstücke wiesen keine für Fledermäuse günstigen Habitatbedingungen auf. Es gibt zwar Grundstücke mit extensiven Wiesenflächen, jedoch sind diese wüchsig und deren Lage ist überwiegend ostexponiert.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Fortpflanzungshabitate bestehen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden und auch nicht zu erwarten, da die entsprechenden Lebensräume fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF – Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Unter diesen konnten bei den Erfassungen im Gebiet folgende Arten nachgewiesen werden:

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen
<i>Aves (Vögel)</i>					
<i>Aegithalos caudatus</i> (Schwanzmeise)			b		möglicher Brutvogel, 1 Brutpaar
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		max. 2 sing. Männchen in westlich angr. Ackerflur
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)	V		b		mind. 2 Brutpaare
<i>Carduelis chloris</i> (Grünfink)			b		2 sing. Männchen
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> (Kernbeißer)			b		möglicher Brutvogel, 1 Brutpaar
<i>Coloeus monedula</i> (Dohle)	V		b		Nahrungsgast
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)			b		mind. 1 Brutpaar
<i>Dendrocopos major</i> (Buntspecht)			b		möglicher Brutvogel, 1 Brutpaar
<i>Delichon urbicum</i> (Mehlschwalbe)	3	3	b		Brutvogel, 2-3 Brutpaare
<i>Emberiza citrinella</i> (Goldammer)			b		mind. 1 Brutpaar, randlich
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)			b		2 sing. Männchen

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen
<u>Fringilla coelebs</u> (Buchfink)			b		2 sing. Männchen
<u>Falco tinnunculus</u> (Turmfalke)			b		möglicher Brutvogel, 1 Brutpaar
<u>Garrulus glandarius</u> (Eichelhäher)			b		möglicher Brutvogel, 1 Brutpaar
<u>Hirundo rustica</u> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Brutvogel, mind. 2 Brutpaare
<u>Milvus milvus</u> (Rotmilan)	V		b		Nahrungsgast
<u>Motacilla alba</u> (Bachstelze)			b		möglicher Brutvogel, 1 Brutpaar
<u>Parus caeruleus</u> (Blaumeise)			b		mind. 2 Brutpaare
<u>Parus major</u> (Kohlmeise)			b		mind. 2 Brutpaare
<u>Passer domesticus</u> (Haussperling)	V		b		>10 Brutpaare
<u>Passer montanus</u> (Feldsperling)	V	V	b		>5 Brutpaare
<u>Phoenicurus ochruros</u> (Hausrotschwanz)			b		1 sing. Männchen
<u>Phylloscopus collybita</u> (Zilpzalp)			b		2 sing. Männchen
<u>Picus viridis</u> (Grünspecht)			b		möglicher Brutvogel, 1 Brutpaar
<u>Prunella modularis</u> (Heckenbraunelle)			b		1 sing. Männchen
<u>Sturnus vulgaris</u> (Star)		3			mind. 3 Brutpaare
<u>Sylvia atricapilla</u> (Mönchsgrasmücke)			b		3 sing. Männchen
<u>Sylvia curruca</u> (Klappergrasmücke)	3		b		1 sing. Männchen
<u>Troglodytes troglodytes</u> (Zaunkönig)			b		1 sing. Männchen
<u>Turdus merula</u> (Amsel)			b		3 sing. Männchen
<u>Turdus viscivorus</u> (Misteldrossel)			b		1 sing. Männchen

Im Wohnbaugebiet am Dillberg konnten insg. 32 Vogelarten nachgewiesen werden. Hiervon treten als sichere oder mögliche Brutvögel 30 Arten auf. Das Gebiet stellt somit ein durchaus artenreiches Siedlungsgebiet dar. Dies ist bedingt durch eine Mischung aus ländlichen Strukturen und Grundstücken mit einem hohen Grünanteil. Auch ältere Gehölzstrukturen mit Altbäumen sind teilweise noch vorhanden.

An typischen Arten von Dörfern finden sich z.B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Goldammer und der Feldsperling, außerhalb in Äckern auch die Feldlerche. Besiedler von Grundstücken

mit älteren Baumbeständen sind z.B. Grünspecht und Buntspecht. Unter den Arten der Roten Listen finden sich neben der Mehlschwalbe und dem Star auch noch die Klappergrasmücke. Brutvogelarten der Vorwarnliste sind Stieglitz, Rauchschwalbe, Haussperling und Feldsperling.

Auf die genannten Arten ist bei baulichen Eingriffen (Entfernung von Bäumen und Sträuchern bzw. von Gebäuden oder Gebäudeteilen und Nistkästen) aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu achten. Da die Erfassungen nicht innerhalb der Grundstücke erfolgt sind, ist im Rahmen dieser Erfassung eine genaue Zuordnung der einzelnen Revierpaare innerhalb der Einzelgrundstücke nicht möglich. Diese würde sich auch jährlich wieder ändern, weshalb keine ortsbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und CEF-Maßnahmen zugeordnet werden können. Dies kann erst bei einer konkreten Baumaßnahme erfolgen und ist dann auf den Einzelfall abzuschichten.

Folgende Brutvogelarten sind dabei zu beachten, deren lokale Population ist gefährdet:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Haussperling
- Feldsperling
- Star
- Klappergrasmücke

Diese Arten müssen bei Eingriffen nochmals abgeprüft und entsprechend bewertet werden. Es müssen Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung ergriffen werden, falls Vorkommen auf den jeweiligen Grundstücken vorhanden sind. Zudem müssen mögliche Habitatstrukturen, wie z.B. Schwalbennester und Baumhöhlen in den Einzelgrundstücken erfasst werden, falls hier Eingriffe stattfinden. Die Beachtung der Zeiten für Gehölzrodungen ist ebenfalls zu beachten.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Anbringung von Ersatznisthilfen bzw. Schaffung von Ersatzhabitaten für Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Haussperling, Feldsperling und Star, falls diese bei Eingriffen betroffen sind.
- Ersatz bei der Fällung von Habitatbäumen (insb. Bäume mit Specht- und Fäulnishöhlen) in den jeweiligen Grundstücken mit Eingriffen (insb. durch Anbringung von Nisthilfen und Ausweisung von Quartierbäumen)

- Ersatz von Gehölzstrukturen, falls bedrohte Arten, wie die Klappergrasmücke in Grundstücken mit Eingriffen nachgewiesen werden.

5. Fazit

Da Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit artenschutzrechtlichen Aspekten bzw. CEF-Maßnahmen erst dann zur Geltung kommen, wenn tatsächlich Eingriffe in die Bebauungsgebiete stattfinden, ist eine Einzelfallprüfung für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel bei entsprechenden Maßnahmen innerhalb der betroffenen Grundstücke durchzuführen, weshalb in der aktuellen saP nur allgemeine Maßnahmen beschrieben sind. Zu den Artengruppen mit Betroffenheiten zählen die Fledermäuse und die Brutvögel. Für alle anderen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für Farn- und Blütenpflanzen können Betroffenheiten ausgeschlossen werden, diese müssen nicht weiter berücksichtigt werden.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Knipfer', with a stylized, flowing script.

Georg Knipfer, 20.10.2026

Danzigerstr. 9

92318 Neumarkt

Tel.: 09181/42115

e-mail: georg.knipfer@web.de